



**Geschäftsstellen:** Diez, Düsseldorf, Haßloch

**AUFRUF AN DEN 68. DEUTSCHEN JURISTENTAG**  
**IN BERLIN VOM 21. - 24. September 2010**

Sehr geehrte Teilnehmerin,  
sehr geehrter Teilnehmer,

**Verein gegen  
Rechtsmißbrauch e.V.**  
Röderbergweg 34  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23  
VGR-Ffm@t-online.de  
www.justizgeschaedigte.de  
26. Juli 2010

wir bitten Sie, sich auf diesem Juristentag zusätzlich mit den nachstehenden Problemen zu befassen, die von den Rechtsuchenden als dringlich angesehen werden:

- 1. Gefährdung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz)**  
Die richterliche Unabhängigkeit, besonders aber die innere Unabhängigkeit, ist ständig gefährdet durch richterliche Nebentätigkeiten als Treuhänder für Banken und Versicherungen, Leiter von betrieblichen Einigungsstellen, Schiedsrichter und Abgeordnete in Kommunalparlamenten und Kreistagen (zusätzlich Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 GG: Gewaltentrennung). Diese Nebentätigkeiten zweckentfremden richterliche Ressourcen, da sie größtenteils in der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden. Der Juristentag sollte erklären, dass diese Nebentätigkeiten mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sind.
- 2. Häufige Missachtung von prozessualen Vorschriften**  
Wir nennen als Beispiele den § 139 ZPO (Aufklärungspflicht, Hinweise aktenkundig zu machen) und den § 273 ZPO (prozessfördernde Hinweise). Hiergegen wird ständig verstoßen. RA Dr. Egon Schneider schreibt in ZAP-Report: Justizspiegel, Kritische Justizberichte, 2. Auflage 1999, Seite 4, zu Recht: „**Täglich tausendfaches Verfahrensrecht!**“
- 3. Versagung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)**  
Der 48. Deutsche Anwaltstag in Berlin, Mai 1995, hat festgestellt, dass das Bundesverfassungsgericht immer öfter gerichtliche Entscheidungen aufheben muss, weil offensichtliche Grundsätze des rechtlichen Gehörs verletzt worden sind. Der verstorbene SPD-Rechtspolitiker Dr. Adolf Arndt hat dazu treffend bemerkt: „Unsere Richter achten das Grundgesetz so sehr, dass sie es nur an hohen Festtagen anwenden“ (Betrifft Justiz 2002, 331).
- 4. Richter(innen) auf Zeit, kompetente Laien in den Richterwahlausschüssen**  
Die ehemalige BVerfG-Richterin und jetzige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Frau Renate Jaeger, fordert zu Recht, dass Richter(innen) nur auf Zeit ernannt werden sollten (NJ 1995, 563; FAZ 18.9.2003; ZRP 2003, 468). Dies könnte, so Frau Jaeger, die innere Unabhängigkeit (§ 38 DRiG/Richtereid) fördern. In der ZRP 2003, 469, tritt sie dafür ein, kompetente Laien in die Richterwahlausschüsse zu entsenden, „denn diese Personen haben oft ganz andere Erwartungen an das Verfahren und an eine gute Richterpersönlichkeit als die Richter selbst.“
- 5. Reform des § 339 StGB (Rechtsbeugung)**  
Die Professoren Bemann, Seebode und Spendel treten in der ZRP 1997, 307f, für die dringend nötige Reform dieser Strafnorm ein. Sie fordern, dass auch die minder schwere Rechtsbeugung mit Freiheitsstrafe zu ahnden ist (nicht unter sechs Monaten). Der Juristentag sollte sich für die gesetzliche Verabschiedung dieser dringend nötigen Reform einsetzen.
- 6. Durchsetzung der fast nicht praktizierten Dienstaufsicht über Richter(innen)**  
Der Beschwerdeführer gegen ein Fehlurteil erhält von den Gerichtspräsidenten fast immer die gesetzwidrige Antwort, dass er wegen der richterlichen Unabhängigkeit das Urteil nicht bewerten dürfe. Dies verstößt gegen den Wortlaut des § 26 Abs. 2 DRiG (Dienstaufsicht), wie auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. RA Dr. Egon Schneider konstatiert in der ZAP vom 19.1.2005 „Richterdienstaufsicht – ein Experiment: Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“  
**Auch für die Rechtsprechung gilt: Unkontrollierte Macht korrumpiert. b.w.**

**V.i.S.d.P.:** Horst Trieflinger, Vorsitzender, Röderbergweg 34, 60314 Frankfurt am Main

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, Konto-Nr. 322920 (BLZ: 500 502 01)